

Aktenzeichen:

5_RKn_107/62

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 21. März 1963
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters F e c h n e r
und des Bundesrichters Dr. E c k e r

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 19. Oktober 1962 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Dem Kläger, der in Westberlin wohnt, war bis zum April 1945 die Knappschaftsvollrente gezahlt worden. Für die Folgezeit lehnte die Beklagte eine Rentenzahlung ab, weil es ihr durch eine Anordnung der britischen Militärregierung untersagt sei, Leistungen an Berechtigte in der russisch besetzten Zone und im Stadtgebiet von Berlin zu bewirken. Erst vom 1. Oktober 1950 ab wurde die Rentenverpflichtung wieder erfüllt, und zwar durch die Versicherungsanstalt Berlin. Mit der Klage wandte sich der Kläger gegen die Ablehnung der Rentennachzahlung.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat ihr hingegen unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides der Beklagten stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung der Rente für die Zeit vom 1. April 1945 bis zum 30. September 1950 verurteilt.

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

Die von dem LSG nicht zugelassene Revision wäre nach Lage der Sache nur statthaft, wenn die Beklagte einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Das trifft indessen nicht zu. Die Revision hat gegen das Berufungsurteil drei prozessuale Angriffe erhoben, die alle nicht durchgreifen.

1. Als erstes macht die Revision dem LSG den Vorwurf, daß es die Revision nicht zugelassen habe, obgleich es von mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsurteil sachlich tatsächlich nicht mit der Rechtsprechung des BSG übereinstimmt. Denn wenn dies auch zutreffen sollte und wenn deshalb das LSG an sich nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

halten gewesen wäre, die Revision zuzulassen, so wäre gleichwohl die Revision weder allein aus diesem Grunde noch wegen eines Verfahrensmangels eröffnet. Das hat der erkennende Senat bereits in seinem Beschluß vom 11. Juni 1955 SozR SGG § 162 Da 1 Nr. 1 ausgesprochen (ebenso BSG 2, 45, 81 und ständige Rechtsprechung). Es genügt hier auf die ausführliche Begründung vor allem der in BSG 2, 81 ff. veröffentlichten Entscheidung zu verweisen. Ein Grund, von der dort angenommenen Ansicht abzugehen, besteht auch unter Berücksichtigung der von der Revision zitierten Entscheidung des 6. Senats vom 30. April 1960 (SozR § 162 Da 42 Nr. 149) nicht. Denn der 6. Senat wäre allenfalls nur bei einer offenbar gesetzwidrigen Nichtzulassung des Rechtsmittels bereit, "zu erwägen", ob er von der ständigen Rechtsprechung des BSG abweichen sollte. Ob sich der erkennende Senat dem anschließen würde, ist hier nicht abschließend zu erörtern. Es mag nur die Frage aufgeworfen werden, ob sich das Kriterium der Offenbarkeit bei einer "gesetzwidrigen" Nichtzulassung einigermaßen hinreichend abgrenzen ließe, ob damit wirklich nur auffallend krasse Fälle auszusondern waren, und ob nicht auf diesem Umwege die Zulassungsbeschwerden - unmittelbar mit dem Rechtsmittel verknüpft - gegen den Willen des Gesetzes eingeführt würde sowie vor allem, ob nicht damit den Landessozialgerichten die ihnen allein zustehende Zulassungskompetenz genommen würde. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß sich die von dem LSG entschiedene Rechtsfrage keineswegs völlig mit den Streitfragen deckt, die in älteren Erkenntnissen des BSG gelöst worden sind. Dabei könnte man an BSG 3, 286; 5, 60; 11, 271 denken. Die Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und jenen Urteilen des BSG ist sicherlich nicht offenbar. Die Revision behauptet dergleichen auch selbst nicht, sondern hebt sogar ausdrücklich den Unterschied zwischen der naheliegenden Entscheidung in BSG 6, 245 und dem vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnis hervor.

2. Unbegründet ist - als zweites - die Rüge, daß in der gegenwärtigen Sache, die in das Gebiet der Knappschaftsversiche-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



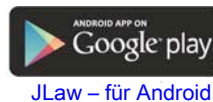
[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rung fällt, nicht der 1. Senat des LSG Berlin habe entscheiden dürfen, weil dieser Senat nur neben anderen Senaten mit Rechtsstreitigkeiten aus der Knappschaftsversicherung befaßt sei. Die Revision meint hierzu: wenn schon mit Rücksicht auf die im Lande Berlin gewiß nicht sehr zahlreiche anfallenden Streitigkeiten in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung ein "Bedarf" zur Bildung eines eigenen Knappschaftssenats nicht bestanden habe, so hätten diese Angelegenheiten doch jedenfalls einem bestimmten Senat übertragen werden müssen und nicht mehreren Senaten, davon allein für das Gebiet der knappschaftlichen Rentenversicherung dem 1. und dem 12. Senat des LSG anvertraut werden dürfen. Darin, daß die Bearbeitung und Entscheidung über Knappschaftssachen verschiedenen Spruchkörpern zugewiesen worden sei, müsse ein Verstoß zwar nicht unmittelbar gegen § 31 Abs. 1 Satz 2 SGG, wohl aber gegen den in dieser Vorschrift niedergelegten Willen des Gesetzes erblickt werden. Mit ihren Darlegungen will die Revision dahin verstanden werden, daß in Bezug auf Streitigkeiten aus der Knappschaftsversicherung die Geschäftsverteilung nicht schlechthin als eine innere Angelegenheit des Gerichts angesehen werden dürfe (vgl. § 25 SGG), sondern daß die Geschäftsverteilung an eine zwingende Kompetenzbestimmung gebunden sei. Diese Bestimmung sei nur insoweit nachgiebiger Natur, als die Bildung eines besonderen Senates für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung in das Ermessen der dafür zuständigen Stelle gestellt werde. Aus dieser Vorschrift ergebe sich aber für das Präsidium obligatorisch die Anweisung, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewährleisten. Das Gesetz lasse erkennen, daß es zur sachgemäßen Prüfung und Entscheidung dieser Sachen die Konzentration der Zuständigkeit auf ein Gerichtsorgan für nötig halte. Als wesentliche, die Rechtspflege fördernde Einrichtung werde es vom Gesetz angesehen, daß allein ein bestimmtes Spruchorgan sich mit den Besonderheiten und der Entwicklung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieses Rechtsgebietes vertraut macht. Der Umstand aber, daß ausschließlich ein Senat mit Sachen wie der vorliegenden habe beauftragt werden können, und daß Entscheidungen eines anderen Senates aus dem Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung bereits ergangen waren, führe dahin, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe und aufzuheben sei.

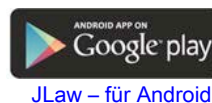
Dieser Auffassung vermag das erkennende Revisionsgericht nicht zu folgen.

Hier hat zunächst unerörtert zu bleiben, ob das, was die Revision in ihrer Argumentation als richtig vorausschickt, wirklich zutrifft, ob nämlich § 31 Abs. 1 Satz 2 SGG so aufzufassen ist, daß der "Bedarf" zur Bildung eines Senats für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung nicht schon wegen eines Einzelfalles oder wegen einer geringen Anzahl von anhängigen Sachen begründet wird. Denn, wenn man sich auch an die Wortfassung des Gesetzes halten müßte (ebenso § 10 Abs. 1 Satz 2 SGG; vgl. auch § 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -) und nicht der geschichtlichen Entwicklung der §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 31 Abs. 1 Satz 2 SGG Rechnung tragen müßte (vgl. Entwurf eines SGG § 2 Abs. 2 - BT-Drucks. (1949) Nr. 4225 -; Ausschlußbericht mit Entwurf § 10 Abs. 1 Satz 2 - BT-Drucks. (1949) Nr. 4567 -; dazu ferner § 93 GVG), so wäre doch der Umstand, daß der 1. Senat des LSG seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht hätte (§ 551 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung - ZPO - i.V.m. § 202 SGG), in der gegenwärtigen Sache nicht zu beachten. Die Revision hat eine Rüge dieses Inhalts nicht erhoben; ein solcher Gesetzesverstoß wäre aber - die Tatsache seines Bestehens unterstellt - nicht von Amts wegen zu beachten, und keineswegs wäre diesem Gesichtspunkt auf Grund einer unstatthafter Revision nachzugehen (vgl. BSG 14, 298; Hauelsen NJW 1961 S. 2329, 2330 Fußnote 10).

Mag es demnach auf sich beruhen, ob bei dem LSG Berlin ein Senat für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung zu bilden gewesen wäre, so findet andererseits die darüberhinaus-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gehende Ansicht der Revision im Gesetz keine Stütze. Dem Interesse der Rechtseinheit dienen allein die beim Revisionsgericht getroffenen Vorkehrungen. Dagegen hat der Gesetzgeber bewußt davon abgesehen, entsprechende Funktionen auch den Landessozialgerichten zu übertragen. Ebenso wenig bietet das Gesetz einen Anhalt dafür, daß sämtliche bei einem LSG aus der knappschaftlichen Rentenversicherung anfallenden Sachen bloß um des besseren Verständnisses willen in einem Senat zusammengefaßt werden müssen. Das Gesetz äußert sich in § 31 Abs. 1 Satz 2 SGG lediglich über die Bildung eigener Senate für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung; die Bestimmungen über die Besetzung dieser Spruchorgane setzen dagegen voraus, daß sie überhaupt gebildet worden sind (§§ 33, 35, 12 Abs. 2 bis 4 und 13 SGG). Es wird aber nichts Besonderes für den Fall vorgeschrieben, daß ein solcher Spezialsenat nicht geschaffen worden ist. Deshalb wird man es, wenn man die Errichtung eines solchen Senates nicht in jedem Falle für geboten erachtet, bei der Anwendung derjenigen Vorschriften bewenden lassen müssen, die allgemein über das Bestehen und über die Zusammensetzung der Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung gegeben sind.

Daraus folgt die Nichtberechtigung des erhobenen Revisionsgrundes. Daß nach der Geschäftsordnung des Berufungsgerichts der 1. Senat des LSG Berlin neben anderen Senaten auf dem Rechtsgebiet der Knappschaftsversicherung zuständig ist, bedeutet an und für sich noch keine Verfahrensrechtsverletzung.

6. Endlich führt die Revision zu Unrecht darüber Beschwerde, daß die Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin nicht beige-
laden worden sei, obgleich sie gemäß § 75 Abs. 2 SGG
notwendig beizuladen gewesen wäre (vgl. BSG SozR SGG § 75
Da 5 Nr. 17, 6 Nr. 18).

Hierzu ist zu bemerken, daß der behauptete Verfahrensrechtsverstoß nur vorläge, wenn die in dem Rechtsstreit zu erwar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tende Entscheidung zugleich und unmittelbar in die Rechtssphäre der LVA Berlin eingreifen würde, vor allem wenn diese Versicherungsanstalt bei der Ablehnung des Anspruchs als leistungspflichtig in Betracht käme. Dafür, ob dieses Resultat ins Auge zu fassen wäre, ist indessen nicht das Gutdünken der Revision oder die Anschauung des Revisionsgerichts maßgebend, sondern auf das sachlich-rechtliche Dafürhalten des Berufungsgerichts abzustellen. Das kann nicht anders sein, weil die Unterlassung der Beiladung als eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Verfahrensrüge vorgebracht wird. Hätte das Revisionsgericht im Zusammenhang mit diesem Vorbringen die materielle Rechtslage zu prüfen, so müßte es in die Erörterung der Sache selbst eindringen und damit in eine Sachbehandlung eintreten, die ihm gerade verwehrt ist. Muß man daher von dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des Berufungsgerichts aus die Rechtslage betrachten, dann ergibt sich nicht die Notwendigkeit der Beiladung. Nach der ausgesprochenen Überzeugung des Berufungsgerichts richtet sich der Anspruch des Klägers auf die Rentenbezüge für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. September 1950 "nicht gegen einen Versicherungsträger in Berlin". Vielmehr werden die streitigen Rentenbeträge - wenn überhaupt -, dann allein von der Beklagten als der "Rechtsnachfolgerin" der stillgelegten Reichsknappschaft geschuldet. Selbst eine interne Ausgleichspflicht zwischen der Beklagten und der LVA Berlin will das Berufungsgericht nicht anerkennen. Es spricht in seinem Urteil aber auch hierüber nichts Verbindliches aus.

Bei dieser Einstellung kommt dem angefochtenen Urteil wegen seiner eingeschränkten Tragweite nicht die Bedeutung des unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre der LVA Berlin zu. Die Voraussetzungen für eine zwingende Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG sind damit nicht gegeben.



- 8 -

Nach alledem vermochte die Revision nicht durchzudringen.
Sie war infolgedessen durch Beschluß gemäß § 169 SGG mit
der aus § 193 entsprechend folgenden Kostenentscheidung
als unzulässig zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)